

Reglements-Artikel	Reglementstext gültig bis 31.12.2020	Reglementstext gültig ab 01.01.2021
<p>Art. 4 Beginn der Versicherung / Gesundheitlicher Vorbehalt</p>	<p>4 Der Arbeitnehmer muss bei Eintritt in die Kasse einen von der Geschäftsstelle ausgehändigten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Geschäftsstelle entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob ein Gesundheitsvorbehalt gemäss Art. 4 Abs. 5 auferlegt wird. Sie kann anordnen, dass sich der Versicherte zusätzlich durch den Vertrauensarzt der Kasse untersuchen lassen muss.</p> <p>5 Zeigen die Angaben auf dem eingereichten Fragebogen oder die vertrauensärztliche Untersuchung ein erhöhtes Versicherungsrisiko an, so kann die Kasse für die Risikoversicherung einen oder mehrere Vorbehalte aussprechen. Diese Vorbehalte sind auf längstens fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.</p> <p>6 Steht die Invalidität oder der Todesfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Kasse dauernd auf die Mindestleistungen nach BVG gekürzt, vorbehältlich Abs. 5 letzter Satz. Die Kürzung darf höchstens so hoch sein, dass kein versicherungstechnischer Gewinn entsteht.</p>	<p>4 Der Arbeitnehmer, bei dem der massgebende Jahreslohn die nachfolgend definierte Referenzgrösse übersteigt, muss bei Eintritt in die Veska Pensionskasse einen von der Geschäftsstelle ausgehändigten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Referenzgrösse entspricht dem eineinhalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (vgl. Beilage), multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad des Arbeitnehmers bei Eintritt in die Veska Pensionskasse. Die Geschäftsstelle entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob ein Gesundheitsvorbehalt gemäss Art. 4 Abs. 5 auferlegt wird. Sie kann anordnen, dass sich der Versicherte zusätzlich durch den Vertrauensarzt der Veska Pensionskasse untersuchen lassen muss.</p> <p>6 Steht die Invalidität oder der Todesfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Veska Pensionskasse dauernd auf die Leistungen auf der Basis eines massgebenden Jahreslohns in der Höhe der Referenzgrösse gemäss Art. 4 Abs. 4 gekürzt; die</p>

	<p>Ein allfälliges Todesfallkapital gemäss Art. 35 wird nicht gekürzt.</p> <p>7 Verschweigt der Versicherte auf dem eingereichten Fragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt versicherungsrelevante Betreffnisse oder macht er unrichtige oder unvollständige Angaben, ist die Kasse berechtigt, sämtliche Leistungen dauernd auf das gesetzliche Minimum zu kürzen. Im Leistungsfall steht der Kasse eine Frist von vier Monaten für die Mitteilung der Kürzung an die versicherte Person zu. Die Frist beginnt, wenn die Kasse zuverlässige Kenntnis von Tatsachen erhält, aus denen sich der Schluss auf Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.</p>	<p>gesetzlichen Mindestleistungen sind jedenfalls gewährt. Die Kürzung beträgt bei Eintritt des Ereignisses</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Jahr des Vorbehalts 100% - im zweiten Jahr des Vorbehalts 80% - im dritten Jahr des Vorbehalts 60% - im vierten Jahr des Vorbehalts 40% - im fünften Jahr des Vorbehalts 20% <p>Liegt die mögliche Höchstdauer des Vorbehalts unter 5 Jahren, so fallen die entsprechenden Endstufen der Kürzungsskala weg. Die Kürzung darf höchstens so hoch sein, dass kein versicherungstechnischer Gewinn entsteht. Ein allfälliges Todesfallkapital gemäss Art. 35 wird nicht gekürzt.</p> <p>7 Verschweigt der Versicherte auf dem eingereichten Fragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt versicherungsrelevante Betreffnisse oder macht er unrichtige oder unvollständige Angaben, ist die Veska Pensionskasse berechtigt, sämtliche Leistungen dauernd auf die Leistungen auf der Basis eines massgebenden Jahreslohns in der Höhe der Referenzgrösse gemäss Art. 4 Abs. 4 zu kürzen; die gesetzlichen Mindestleistungen sind jedenfalls gewährt. Im Leistungsfall steht der Veska Pensionskasse eine Frist von vier Monaten für die Mitteilung der Kürzung an die versicherte Person zu. Die Frist beginnt, wenn die Veska Pensionskasse zuverlässige Kenntnis von Tatsachen erhält, aus denen sich der Schluss auf Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.</p>
<p>Art. 5 Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung</p>	<p>1 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 1 zufolge anderer Gründe als Alter, Tod oder Invalidität. Es gelten dann die Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung der Veska Pensionskasse (vgl. Abschnitt III E).</p> <p>4 Bei unbezahlten Urlauben kann der Versicherte die Versicherung weiterführen. In diesem Fall muss er auch</p>	<p>1 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 1 zufolge anderer Gründe als Alter, Tod oder Invalidität, vorbehalten bleibt Art. 5a. Es gelten dann die Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung der Veska Pensionskasse (vgl. Abschnitt III E).</p> <p>4 Bei unbezahlten Urlauben kann der Versicherte die Vorsorge oder bloss die Risikoversicherung im</p>

	<p>die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während dem unbezahlten Urlaub weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden.</p> <p>5 Der Versicherte hat beim Austritt die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für den Todes- oder Invaliditätsfall während maximal 6 Monaten – jedoch längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis – beizubehalten. In diesem Fall hat der Versicherte ab Austrittsdatum die eigenen Risikobeiträge und diejenigen des Arbeitgebers im Rahmen des bisherigen versicherten Lohnes weiter zu entrichten.</p>	<p>bisherigen Umfang während längstens 12 Monaten weiterführen. In diesem Fall muss er auch die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während dem unbezahlten Urlaub weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden.</p> <p>5 Der Versicherte hat beim Austritt die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für den Todes- und Invaliditätsfall während maximal 6 Monaten – jedoch längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis – beizubehalten. In diesem Fall hat der Versicherte ab Austrittsdatum die eigenen Risikobeiträge und diejenigen des Arbeitgebers im Rahmen des bisherigen versicherten Lohns einmalig vorschüssig für die vereinbarte Dauer zu entrichten.</p>
<p>Art. 5a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres</p>		<p>1. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen. Er hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Veska Pensionskasse, auch wenn das Altersguthaben nicht durch Beiträge weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung verlangen, ansonsten der Anspruch auf Weiterversicherung erlischt.</p>

		<ol style="list-style-type: none">2. Im Fall der Weiterversicherung wird der versicherte Lohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen (siehe Abs. 5), reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.3. Der Versicherte bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag des Arbeitgebers und des Versicherten zur Deckung der Risikokosten entspricht. Falls er das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufbaut, hat er zudem einen Beitrag in der Höhe der Altersgutschrift zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.4. Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der Versicherten.5. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Veska Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Pensionskasse zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Veska Pensionskasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Veska Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Veska Pensionskasse (siehe Abs. 6). Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei
--	--	---

		<p>Erreichen des Rentenalters. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf Ende Monat und durch die Veska Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.</p> <p>6. Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.</p>
<p>Art. 6 Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn</p>	<p>1 Massgebend für den versicherten Lohn ist der AHV-pflichtige Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen; diese können im jeweiligen Anschlussvertrag näher bezeichnet werden. Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem 18-fachen Betrag der maximalen Altersrente der AHV.</p>	<p>1 Massgebend für den versicherten Lohn ist der AHV-pflichtige Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen; diese müssen im jeweiligen Anschlussvertrag näher bezeichnet werden. Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem 18-fachen Betrag der maximalen Altersrente der AHV. Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.</p>
<p>Art. 7 Besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und Anspruchsberechtigten</p>	<p>3 Rentner und Hinterlassene sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jeweils unverzüglich die für die exakte Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen, wie Änderung der Wohnadresse, des Zivilstands oder der Familienverhältnisse, mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, periodisch von den Rentnern persönlich unterzeichnete Anträge für die</p>	<p>3 Versicherte, Rentner und Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jeweils unverzüglich die für die exakte Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen, wie Änderung der Wohnadresse, des Zivilstands oder der Familienverhältnisse, mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, persönlich unterzeichnete Anträge für die Ausrichtung der Rente, sowie amtliche</p>

	Ausrichtung der Rente, sowie amtliche Lebens- und Zivilstandsbescheinigungen zu verlangen.	Lebensbescheinigungen, Personenstandsausweise, Wohnsitzbescheinigungen sowie weitere amtliche Dokumente zu verlangen.
Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	<p>1 Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:</p> <p>a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie den für den Arbeitnehmer massgebenden Plan und die Zusatz-Risikoversicherung.</p> <p>2 Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.</p>	<p>1 Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:</p> <p>a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie den für den Arbeitnehmer massgebenden Jahreslohn, Versicherungsplan und die Zusatz-Risikoversicherung.</p> <p>2 Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht oder macht er unrichtige oder unvollständige Angaben, so haftet er für die Folgen.</p>
Art. 9 Information der Versicherten und Rentner	<p>4 Die Veska Pensionskasse weist den Versicherten beim Austritt auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin; namentlich hat sie den Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie dieser den Vorsorgeschatz für den Todes- oder Invaliditätsfall beibehalten kann. Die Veska Pensionskasse erlässt diesbezüglich ein Merkblatt, welches an die Austretenden abgegeben wird.</p>	<p>4 Die Veska Pensionskasse weist den Versicherten beim Austritt auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin; namentlich hat sie den Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie dieser den Vorsorgeschatz für den Todes- oder Invaliditätsfall beibehalten kann. Die Veska Pensionskasse erlässt diesbezüglich ein Merkblatt, welches an die Austretenden abgegeben wird.</p>
Art. 11 Wohneigentumsförderung: Verpfändung	<p>1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 60. Altersjahres seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden...</p>	<p>1 Der Versicherte kann bis zum Bezug von Altersleistungen, spätestens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters, seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden...</p>
Art. 12 Wohneigentumsförderung: Vorbezug	<p>1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 60. Altersjahres von der Veska Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.</p> <p>2 Mit dem Bezug wird ein Vorbezugskonto gemäss Art. 14 eröffnet, dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod oder Invalidität gekürzt (vgl. Art. 14 Abs. 5).</p>	<p>1 Der Versicherte kann bis zum Bezug von Altersleistungen, spätestens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters, von der Veska Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.</p> <p>2 Mit dem Bezug wird ein Vorbezugskonto gemäss Art. 14 eröffnet, dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod oder Invalidität gekürzt (vgl. Art. 14 Abs. 5).</p>

	<p>Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Veska Pensionskasse dem Versicherten auf seinen Wunsch hin eine externe Zusatzversicherung. Die Prämie dieser Zusatzversicherung ist durch den Versicherten zu bezahlen.</p> <p>5 Die Rückzahlung (Mindestbetrag CHF 10'000) ist zulässig bis:</p> <p>a) ein Jahr vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen;</p>	<p>Einbussen des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität können durch eine Zusatzversicherung bei einer externen Versicherungsgesellschaft abgedeckt werden.</p> <p>5 Die Rückzahlung (Mindestbetrag CHF 10'000) ist zulässig bis:</p> <p>a) bis zum Bezug von Altersleistungen, spätestens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters;</p>
Art. 15 Beiträge	<p>1 Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Veska Pensionskasse einen Beitrag zu entrichten, welcher sich aus dem Risikobeitrag (Abs. 2 dieses Artikels) und den Altersgutschriften (Abs. 3 dieses Artikels) zusammensetzt. Die Höhe des Beitrages hängt vom Versicherungsplan sowie vom erreichten Alter des Versicherten ab und wird in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Die Beiträge des Versicherten werden diesem vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge pro rata zu entrichten. Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Kasse seine Beiträge und die Beiträge der Versicherten. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt</p> <p>a) wenn die Versicherung endet oder</p> <p>b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezieht oder</p> <p>c) wenn der Versicherte das Rentenalter erreicht. Vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 4.</p>	<p>1 Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Veska Pensionskasse einen Beitrag zu entrichten, welcher sich aus dem Risikobeitrag (Abs. 2 dieses Artikels) und den Altersgutschriften (Abs. 3 dieses Artikels) zusammensetzt. Die Höhe des Beitrags hängt vom Versicherungsplan sowie vom erreichten Alter des Versicherten ab und wird in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Die Beiträge des Versicherten werden diesem vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge pro rata zu entrichten. Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Veska Pensionskasse seine Beiträge und die Beiträge der Versicherten. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt</p> <p>a) wenn die Versicherung endet oder</p> <p>b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente der Veska Pensionskasse bezieht oder</p> <p>c) wenn der Versicherte das Rentenalter erreicht(vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 4) oder</p> <p>d) wenn der Versicherte eine volle Invalidenrente der Veska Pensionskasse bezieht oder</p> <p>e) mit dem Todestag des Versicherten.</p>
Art. 16 Eingebrachte Freizügigkeits- Leistung / Freiwilliger Einkauf	<p>4 Die freiwilligen Einkäufe werden wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.</p>	<p>4 Die freiwilligen Einkäufe werden wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet, vorbehalten bleibt Art. 28 Abs. 3.</p>

		<i>(Im neuen Art. 28 Abs. 3 steht dann: Bei der Berechnung des massgebenden Altersguthabens nach Absatz 2 nicht berücksichtigt werden Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit getätigt werden, die zur Invalidität geführt hat. Diese Einkäufe werden zurückerstattet.)</i>
Art. 18 Beiträge für die Zusatz- Risikoversicherung	<p>2 Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Veska Pensionskasse einen Risikobeitrag für die Zusatz-Risikoversicherung zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird für jeden Arbeitgeber versicherungstechnisch, unter Berücksichtigung des Planes sowie der gewählten Zusatz-Risikoversicherung, bestimmt und im Anschlussvertrag festgehalten. Die Beiträge werden in Monatsraten zur Zahlung fällig. Die Beiträge des Versicherten werden diesem vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge pro rata zu entrichten. Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Kasse seine Beiträge und die Beiträge der Versicherten. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt:</p> <p>a) wenn die Versicherung endet oder b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezieht.</p>	<p>2 Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Veska Pensionskasse einen Risikobeitrag für die Zusatz-Risikoversicherung zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist in Anhang 2 festgehalten. Die Beiträge werden in Monatsraten zur Zahlung fällig. Die Beiträge des Versicherten werden diesem vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge pro rata zu entrichten. Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Veska Pensionskasse seine Beiträge und die Beiträge der Versicherten. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt:</p> <p>a) wenn die Versicherung endet oder b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente der Veska Pensionskasse bezieht oder c) wenn der Versicherte das Rentenalter erreicht oder d) wenn der Versicherte eine volle Invalidenrente der Veska Pensionskasse bezieht oder e) mit dem Todestag des Versicherten.</p>
Art. 23a Haftungsansprüche Dritte		Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Veska Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 35 ein (Art. 35a BVG).
Art. 23b Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen		Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 35a BVG).
Art. 25 Altersrente und	2 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der	2 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der

Alters-Kinderrenten	Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit einem Umwandlungssatz von 6.0%.	Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit dem für das Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 7.
Art. 26 Flexibler Altersrücktritt, Teil-Altersrente Teil-Pensionierung	<p>1 Die Versicherten können sich frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres vorzeitig pensionieren lassen. Voraussetzung ist, dass das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 2 dieses Artikels (vgl. auch Art. 21 Abs. 2).</p> <p>2 Der Umwandlungssatz von 6.0% wird bei einer vorzeitigen Pensionierung für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs um 0.015% (0.18% pro Jahr) herabgesetzt.</p> <p>3 Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Ausrichtung der vorzeitigen Altersrente bis längstens zum Rentenalter aufzuschieben. In diesem Fall wird das bis zum Altersrücktritt erworbene Altersguthaben der Veska Pensionskasse gemäss Art. 24 Abs. 3 weiter verzinst. Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zu Beginn der Altersrentenzahlung erworbenen Altersguthaben durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 2 dieses Artikels, wobei der Beginn der Altersrentenzahlung massgebend ist.</p> <p>4 Wird das Arbeitsverhältnis über das Rentenalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte entweder im Rentenalter die Altersleistungen beziehen oder die Versicherung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen. Im Anschlussvertrag kann vorgesehen werden, dass während der Weiterführung der Versicherung weiterhin Altersgutschriften erfolgen und entsprechende Beiträge entrichtet werden. Die</p>	<p>1 Die Versicherten können sich frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres vorzeitig pensionieren lassen. Voraussetzung ist, dass das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter gemäss Anhang 7.</p> <p>2—Der Umwandlungssatz von 6.0% wird bei einer vorzeitigen Pensionierung für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs um 0.015% (0.18% pro Jahr) herabgesetzt.</p> <p>2 Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Ausrichtung der vorzeitigen Altersrente bis längstens zum Rentenalter aufzuschieben. In diesem Fall wird das bis zum Altersrücktritt erworbene Altersguthaben der Veska Pensionskasse gemäss Art. 24 Abs. 3 weiter verzinst. Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zu Beginn der Altersrentenzahlung erworbenen Altersguthaben durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz im Alter bei Beginn der Altersrentenzahlung gemäss Anhang 7.</p> <p>3 Wird das Arbeitsverhältnis über das Rentenalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte entweder im Rentenalter die Altersleistungen beziehen oder die Versicherung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen. Im Anschlussvertrag kann vorgesehen werden, dass während der Weiterführung der Versicherung weiterhin Altersgutschriften erfolgen und entsprechende Beiträge entrichtet werden. Die</p>

	<p>Altersgutschriften dürfen maximal den Altersgutschriften unmittelbar vor dem Rentenalter und der versicherte Lohn darf maximal dem versicherten Lohn unmittelbar vor dem Rentenalter entsprechen. Ohne entsprechende Regelung im Anschlussvertrag entfallen nach dem Rentenalter die Altersgutschriften und die entsprechenden Beiträge. Während der Weiterversicherung nach dem Rentenalter entfallen die Risikobeiträge. Für jeden Monat der Weiterversicherung erhöht sich der Umwandlungssatz im Rentenalter um 0.01% (0.12% pro Jahr). Beim Tod des Versicherten während der Weiterversicherung werden die Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der Altersrente berechnet, auf die der Versicherte ab dem Folgemonat nach dem Tod Anspruch gehabt hätte.</p> <p>5 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sein Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 60. Altersjahres dauernd um mindestens 40% der Normalarbeitszeit des Arbeitgebers herabgesetzt wird.</p> <p>6 Die Höhe der Teil-Altersrente wird aufgrund des wegfallenden versicherten Lohnes gleich berechnet wie die vorzeitige Altersrente. Wird dem Versicherten eine</p>	<p>Altersgutschriften dürfen maximal den Altersgutschriften unmittelbar vor dem Rentenalter und der versicherte Lohn darf maximal dem versicherten Lohn unmittelbar vor dem Rentenalter entsprechen. Ohne entsprechende Regelung im Anschlussvertrag entfallen nach dem Rentenalter die Altersgutschriften und die entsprechenden Beiträge. Während der Weiterversicherung nach dem Rentenalter sind die Risikobeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers geschuldet. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter gemäss Anhang 7. Bei Invalidität des Versicherten während der Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen und es werden die Altersleistungen fällig.</p> <p>4 Der Versicherte hat Anspruch auf Teil-Altersleistungen, wenn</p> <p>a) er das 58. Altersjahr vollendet hat; und</p> <p>b) sein Beschäftigungsgrad in einem oder mehreren Schritten um mindestens den in Abs. 5 definierten Mindestbetrag herabgesetzt wurde; und</p> <p>c) der Restbeschäftigungsgrad noch mindestens 30% beträgt.</p> <p>Die Mindestherabsetzung wird gemessen am Beschäftigungsgrad bei Vollendung des 58. Altersjahres bzw. im Zeitpunkt des letzten Bezugs einer Teil-Altersleistung.</p> <p>5 Der Mindestbetrag für die Herabsetzung gemäss Abs. 4 Buchstabe b) beträgt beim ersten Bezug einer Teil-Altersleistung 30 Prozentpunkte, bei darauffolgenden Bezügen noch 20 Prozentpunkte.</p> <p>6 Die Höhe der Teil-Altersrente wird aufgrund des wegfallenden versicherten Lohnes gleich berechnet wie die vorzeitige Altersrente. Wird dem Versicherten eine</p>
--	---	---

	<p>Teil-Altersrente zugesprochen, so teilt die Veska Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer vorzeitigen Pensionierung. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.</p> <p>7 Der Teil-Altersrentenbezüger bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.</p>	<p>Teil-Altersleistung zugesprochen, so teilt die Veska Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer vorzeitigen Pensionierung. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.</p> <p>7 Der Versicherte bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.</p>
<p>Art. 28 Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente</p>	<p>1 Die volle Invalidenrente entspricht 6.0% des massgebenden Altersguthabens.</p> <p>2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus</p> <p>a) dem Altersguthaben (inkl. Zinsen), das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;</p> <p>b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.</p> <p>c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a) und b) dieses Absatzes für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht im Jahr, in dem der Rentenanspruch entsteht, dem Zinssatz für die Altersguthaben gemäss Art. 24 Abs. 3, ab dem Folgejahr beträgt der Zinssatz für die Hochrechnung 2.5%. Vorbehalten bleibt Abs. 9.</p> <p>3</p>	<p>1 Die volle Invalidenrente entspricht dem massgebenden Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rentenalter gemäss Anhang 7.</p> <p>2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus</p> <p>a) dem Altersguthaben (inkl. Zinsen), das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;</p> <p>b) der Summe der bis zum Rentenalter der Männer fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet.</p> <p>c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a) und b) dieses Absatzes für die bis zum Rentenalter der Männer fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht im Jahr, in dem der Rentenanspruch entsteht, dem Zinssatz für die Altersguthaben gemäss Art. 24 Abs. 3, ab dem Folgejahr beträgt der Zinssatz für die Hochrechnung 2.0%. Vorbehalten bleibt Abs. 9.</p> <p>3 Bei der Berechnung des massgebenden Altersguthabens nach Absatz 2 nicht berücksichtigt werden Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit getätigt werden, die zur Invalidität geführt hat. Diese Einkäufe werden zurückerstattet.</p> <p>4</p>

	<p>4</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8 Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität.</p> <p>9</p>	<p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9 Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität, vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.</p> <p>10</p>
<p>Art. 30 Ehegattenrente</p>	<p>3 Die Ehegattenrente beträgt 60% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- bzw. vollen Invalidenrente (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente).</p> <p>5 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Lohnnachgenusses. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten (inkl. temporäre Ehegatten-Zusatzrente) ausgerichtet.</p>	<p>3 Die Ehegattenrente beträgt 60% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- bzw. vollen Invalidenrente (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente). Tritt der Tod nach dem Rentenalter und vor der Pensionierung ein (Art. 26 Abs. 4), beträgt die Ehegattenrente 60% der Altersrente, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.</p> <p>5 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod des Versicherten folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Lohnnachgenusses. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten (inkl. temporäre Ehegatten-Zusatzrente) ausgerichtet.</p>
<p>Art. 31a Lebenspartnerrente</p>	<p>1 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss Buchstaben a bis f sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:</p>	<p>1 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss Buchstaben a) bis f) sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:</p>

	d. die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres der verstorbenen Person der Veska Pensionskasse eingereicht;	d. die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis zur Vollendung des 64./65. Altersjahres der verstorbenen Person bei der Veska Pensionskasse eingereicht;
Art. 35 Todesfallkapital	1 Stirbt ein Versicherter, wird ein Todesfallkapital fällig. 4 Das Todesfallkapital entspricht a) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) dem beim Tode vorhandenen Altersguthaben abzüglich der zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 30, Art. 31a und Art. 32 erforderlichen Mittel, mindestens aber der maximalen Jahresrente der AHV.	1 Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung , wird ein Todesfallkapital fällig. 4 Das Todesfallkapital entspricht a) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) dem beim Tode vorhandenen Altersguthaben abzüglich der zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 30, Art. 31a und Art. 32 erforderlichen Mittel, mindestens aber der maximalen Jahresrente der AHV.
Art. 36 Freizüigkeitsleistung	1 Endet die Versicherung aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizüigkeitsleistung. 3 ... Beiträge, bei denen der Versicherte zu seinen eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat (Art. 5 Abs. 4 und 5), sind nicht zuschlagsberechtigt...	1 Endet die Versicherung aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizüigkeitsleistung. Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn Sie die Veska Pensionskasse zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. 3 ... Beiträge, bei denen der Versicherte zu seinen eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat (Art. 5 Abs. 4 und 5, Art. 5a, Art. 6 Abs. 7), sind nicht zuschlagsberechtigt...
Art. 45 Übergangsbestimmungen für die beitragsfreien Personen	Für die Versicherten am 1. Januar 2017, welche am 31. Dezember 1997 beitragsfreie freiwillige Versicherte der Kasse gewesen sind, gilt Art. 26 Abs. 3 dieses Reglementes sinngemäss.	Wird gestrichen
Art. 45 Übergangsbestimmungen		Die vor dem 1.1.2021 gemachten gesundheitlichen Vorbehalte bleiben nach wie vor bestehen und es gilt für

		diese Vorbehalte weiterhin Art. 4 in der Fassung des Reglements vom 1.11.2019.																								
<p>Art. 45a Übergangsbestimmungen</p>		<p>1 Als Kompensation für die Umwandlungssatzsenkung per 1.1.2021 wird den Versicherten, welche am 31.12.2020 und am 1.1.2021 Versicherte der Veska Pensionskasse waren, dem Altersguthaben eine zusätzliche Altersgutschrift per 1.1.2021 gutgeschrieben. Die Gutschrift bemisst sich in Prozenten des erhöhungsberechtigten Altersguthabens gemäss Abs. 2 wie folgt:</p> <table border="0" data-bbox="1355 571 1747 1002"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Jahrgang (Männer/Frauen)</th> <th style="text-align: left;">Prozentsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1956/1957 und älter</td><td>5.7%</td></tr> <tr><td>1957/1958</td><td>5.6%</td></tr> <tr><td>1958/1959</td><td>5.2%</td></tr> <tr><td>1959/1960</td><td>4.8%</td></tr> <tr><td>1960/1961</td><td>4.4%</td></tr> <tr><td>1961/1962</td><td>4.0%</td></tr> <tr><td>1962/1963</td><td>3.6%</td></tr> <tr><td>1963/1964</td><td>3.2%</td></tr> <tr><td>1964/1965</td><td>2.8%</td></tr> <tr><td>1965/1966</td><td>2.4%</td></tr> <tr><td>1966/1967 und jünger</td><td>2.0%</td></tr> </tbody> </table> <p>2 Das erhöhungsberechtigte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31.5.2019 in der Veska Pensionskasse. Bei (Teil-)Fälligkeit einer Freizügigkeitsleistung oder einer Invaliden- oder Altersleistung, einer Reduktion des Kapitals durch Ehescheidung oder einem WEF-Vorbezug nach Art. 12 zwischen dem 31.5.2019 und dem 1.1.2021, reduziert sich die einmalige Gutschrift proportional zur Reduktion des Altersguthabens.</p>	Jahrgang (Männer/Frauen)	Prozentsatz	1956/1957 und älter	5.7%	1957/1958	5.6%	1958/1959	5.2%	1959/1960	4.8%	1960/1961	4.4%	1961/1962	4.0%	1962/1963	3.6%	1963/1964	3.2%	1964/1965	2.8%	1965/1966	2.4%	1966/1967 und jünger	2.0%
Jahrgang (Männer/Frauen)	Prozentsatz																									
1956/1957 und älter	5.7%																									
1957/1958	5.6%																									
1958/1959	5.2%																									
1959/1960	4.8%																									
1960/1961	4.4%																									
1961/1962	4.0%																									
1962/1963	3.6%																									
1963/1964	3.2%																									
1964/1965	2.8%																									
1965/1966	2.4%																									
1966/1967 und jünger	2.0%																									

Art. 49 Inkrafttreten	Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 30. August 2019 auf den 1. November 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. April 2018.	Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 6. November 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. November 2019.
Anhang 1 Versicherungspläne		<p>Neue Tabelle</p> <p>Bei allen Versicherungsplänen werden die Altersgutschriften um 2 Prozentpunkte erhöht</p>
Anhang 2 Zusatz-Risikoversicherung	Zusatz 1, Zusatz 2, Zusatz 3	<p>Zusatz 40%, Zusatz 50%, Zusatz 60%</p> <p>Die gesamten Risikobeiträge für die Zusatz-Risikoversicherung betragen vom versicherten Lohn:</p> <p>Zusatz 40%: 0.5% Zusatz 50%: 0.8% Zusatz 60%: 1.1%</p>
Anhang 3 Wählbare Parameter	<p>Im Anschlussvertrag können bzw. müssen folgende Parameter festgelegt werden:</p> <p>...</p> <p>Der Zinssatz für die Berechnung von freiwilligen Einkäufen beträgt 2.0% mit Ausnahme Plan A.4; dort beträgt er 1.5% (vgl. auch Art. 16 Abs. 2).</p>	<p>Im Anschlussvertrag müssen folgende Parameter festgelegt werden:</p> <p>...</p> <p>Der Zinssatz für die Berechnung von freiwilligen Einkäufen beträgt 2.0% mit Ausnahme Plan A.4; dort beträgt er 1.0% (vgl. auch Art. 16 Abs. 2).</p>
Anhang 5 Richtwert für den freiwilligen Einkauf gemäss Art. 16 Abs. 2		Neue Tabelle

Anhang 6 Barwerttabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr		Neue Tabelle																														
Anhang 7		<p>Es gelten folgende Umwandlungssätze im jeweiligen Rücktrittsalter der Männer/Frauen:</p> <table data-bbox="1368 416 1816 906"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58/ -</td><td>4.55%</td></tr> <tr><td>59/58</td><td>4.70%</td></tr> <tr><td>60/59</td><td>4.85%</td></tr> <tr><td>61/60</td><td>5.00%</td></tr> <tr><td>62/61</td><td>5.15%</td></tr> <tr><td>63/62</td><td>5.30%</td></tr> <tr><td>64/63</td><td>5.45%</td></tr> <tr><td>65/64</td><td>5.60%</td></tr> <tr><td>66/65</td><td>5.72%</td></tr> <tr><td>67/66</td><td>5.84%</td></tr> <tr><td>68/67</td><td>5.96%</td></tr> <tr><td>69/68</td><td>6.08%</td></tr> <tr><td>70/69</td><td>6.20%</td></tr> <tr><td>- /70</td><td>6.32%</td></tr> </tbody> </table> <p>Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.</p>	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	58/ -	4.55%	59/58	4.70%	60/59	4.85%	61/60	5.00%	62/61	5.15%	63/62	5.30%	64/63	5.45%	65/64	5.60%	66/65	5.72%	67/66	5.84%	68/67	5.96%	69/68	6.08%	70/69	6.20%	- /70	6.32%
Rücktrittsalter	Umwandlungssatz																															
58/ -	4.55%																															
59/58	4.70%																															
60/59	4.85%																															
61/60	5.00%																															
62/61	5.15%																															
63/62	5.30%																															
64/63	5.45%																															
65/64	5.60%																															
66/65	5.72%																															
67/66	5.84%																															
68/67	5.96%																															
69/68	6.08%																															
70/69	6.20%																															
- /70	6.32%																															
Beilage Aktuelle Wertangaben, Erläuterungen	Gültig seit 1.1.2020:	Neue Tabelle gültig ab ab 1.1.2021																														